

# Zusammenfassende Erklärung

## zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich "Hochschule RheinMain - Standort Kurt-Schuma- cher-Ring" im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn

### Anlass und Ziel der Planung

Die Hochschule RheinMain umfasst neben dem Campus am Kurt-Schumacher-Ring weitere Standorte in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Unter den Eichen, Bertramstraße, Rheinstraße) und darüber hinaus in Rüsselsheim. Langfristig sollen die Hochschuleinrichtungen am Standort Kurt-Schumacher-Ring gebündelt werden und dieser als Zentralstandort an Bedeutung gewinnen.

Die bestehenden Hochschulgebäude am Standort Kurt-Schumacher-Ring wurden im Wesentlichen in den späten 1970er und in den 1980er Jahren errichtet. Die Gebäude sind zum Teil sanierungsbedürftig und können in ihrer gegenwärtigen Struktur und Dichte nicht den zukünftigen räumlichen Bedarf abdecken.

Um den Hochschulstandort langfristig zu sichern und auszubauen, ist eine zukunftssichere und flexible bauliche Weiterentwicklung des Campus geplant. Dabei sollen der Ausbau vorhandener Fachbereiche wie auch die Ansiedlung weiterer Hochschulbereiche und Nutzungen, darunter auch Studierendenwohnungen, ermöglicht werden. Zudem soll der Standort in seinen städtebaulichen sowie freiraumplanerischen Qualitäten und in seiner Identität als Hochschulquartier gestärkt werden.

In diesem Zusammenhang wurde ein Rahmenplan konzipiert, der sowohl unmittelbar bevorstehende Baumaßnahmen als auch mittel- bis langfristige Maßnahmen vorbereitet und in ein Gesamtkonzept integriert. Er dient als Grundlage für den nachgeordneten Bebauungsplan.

Für die langfristige Betrachtung wird zusätzlich das südlich angrenzende Schulgrundstück der ehemaligen August-Hermann-Francke-Schule an der Hollerbornstraße mit in den Planbereich aufgenommen. Auf dem Grundstück wurde ein Neubau errichtet, der rund 15 bis 20 Jahre für schulische Zwecke genutzt werden soll. Laut Prognose des Schulamtes wird dann der Schulbedarf wegfallen und das Gebäude kann eine Umnutzung für Hochschulzwecke erfahren. Langfristig wird das Grundstück somit für die Hochschulerweiterung zur Verfügung stehen.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Schulnutzung seitens der Schulentwicklungsplanung nicht mehr vorgesehen sein wird, greift das Vorkaufsrecht des Landes Hessen für das Schulgrundstück und es wird Teil des Campus der Hochschule Rhein-Main. Aus diesem Grund wird auch die Fläche der Ursula-Wölfel-Grundschule in das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Hochschule RheinMain - Standort Kurt-Schumacher-Ring“ sowie in das parallellaufende Bebauungsplanverfahren aufgenommen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wiesbadener Hochschulstandorts Kurt-Schumacher-Ring geschaffen werden. Dabei sollen der Ausbau vorhandener Fachbereiche wie auch die Ansiedlung weiterer Hochschulbereiche und Nutzungen, darunter auch Studierendenwohnungen, ermöglicht werden. Zudem soll der Standort in seinen städtebaulichen sowie freiraumplanerischen Qualitäten und in seiner Identität als Hochschulquartier gestärkt werden.

### **Eingriffe in Natur und Landschaft**

Ein Ausgleich ist nach § 1a Abs. 3 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) dann nicht erforderlich, wenn der Eingriff bereits vor der Planung zulässig war. Dies trifft im vorliegenden Fall auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu, da die bestehenden Nutzungsarten nicht wesentlich geändert werden. Dadurch entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft.

### **Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans**

Da die städtebauliche Weiterentwicklung der Hochschule RheinMain am Standort Kurt-Schumacher-Ring mit Ausbau vorhandener Fachbereiche, wie auch die Ansiedlung weiterer Hochschulbereiche und Nutzungen Ziel des Bebauungsplans ist, bieten sich keine anderweitigen Flächen innerhalb des Stadtgebietes bzw. im Außenbereich der Landeshauptstadt Wiesbaden als Alternative an. Eine Nachverdichtung bereits überplanter Bauflächen ist auch vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Boden ein sinnvoller Ansatz, wenn zugleich die stadtklimatischen Auswirkungen einer Nachverdichtung durch gegensteuernde Maßnahmen aufgefangen werden.

Die bestehenden Nutzungen im Planbereich sollen daher langfristig gesichert und für eine zukunftssichere Entwicklung flexibel ausgebaut werden. Der Standort soll dabei sowohl in seinen städtebaulichen wie auch freiraumplanerischen Qualitäten gestärkt werden.

Im Flächennutzungsplan wird der bisher als „Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil, Zweckbestimmung Schule“ dargestellte Bereich zukünftig ebenfalls als „Sondergebiet mit hohem Grünanteil, Bildung und Forschung“ dargestellt.

Aufgrund des Darstellungsmaßstabs 1:10.000 der Flächennutzungsplanänderung können die Maßnahmen zur Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange zeichnerisch nicht dargestellt werden.

Die Berücksichtigung der verschiedenen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplan durch folgende zeichnerische und textliche Festsetzungen:

- Versickerungsfähigkeit der flächenbefestigenden Beläge bzw. der Stellplätze,
- Verwertung und Behandlung von Niederschlagswasser,
- Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Begrünungen,
- Dachbegrünungen (extensiv und intensiv), Fassadenbegrünungen und durchgehende Begrünung privater Verkehrsflächen mit Baumreihen bzw. mehrreihigen Baumanpflanzungen (Campusmitte),
- Art der Leuchtmittel und Farbtemperatur,
- helle Belags- und Fassadenfarben,
- Wegeverbindung über das Hochschulgelände zur Förderung der wohnungsnahen Erholung,
- Hinweis auf bronzezeitliche Funde (Bodendenkmäler)

### **Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die vorliegende Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen, Gutachten, Fachpläne sowie der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB vorgebracht wurden. Zusammenstellung der Wirkungsbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern unter der Annahme der Szenarien: Bestand, Umsetzung der bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan (ohne Bewertung), Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich sowie Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung.

--	=	hohe negative Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
-	=	negative Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
+/-	=	neutrale Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
+	=	positive Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand
++	=	hohe positive Wirkungen gegenüber dem bestehenden Naturzustand

		Bewertung	
Schutzgut	Bestand	Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich	Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
Fläche	innerstädtische Lage, bereits bebaut, rund 65 Prozent versiegelt	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten	Weiterentwicklung vorhandener baulicher Strukturen, geringfügige Zunahme des Versiegelungsgrades, keine neue Inanspruchnahme von Flächen und damit Schutz natürlicher Böden
		+/-	+/-
Boden	rund 65 Prozent versiegelt, Bombenabwurfgebiet, keine Hinweise zu schädlichen Bodenablagerungen bzw. Bodenbelastungen	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten	geringfügige Zunahme der Bodenversiegelung, evtl. Sondierung auf Kampfmittel
		+/-	+/-
Wasser	Heilquellen-/ Trinkwasserschutzgebiet, kein Überschwemmungsgebiet, keine Fließ- oder Stillgewässer, in Teilbereichen höher anstehendes Grundwasser und oberflächlich abfließende Niederschläge bei Starkregenereignissen (Überflutungsgefahr)	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.	geringfügige Zunahme des Versiegelungsgrades; weitere Kompensation durch Festsetzungen im B-Plan für Regenwasserrückhaltung/ Versickerung
		+/-	+/-
Klima und Luft	Überwärmungsgebiet mit teilweise eingeschränktem Luftaustausch; Randbereiche mit hoher passiver klimatischer Empfindlichkeit und negativer Bedeutung für die benachbarten Siedlungsstrukturen, extrem hohe Versiegelungsanteile (insbes.) im Sommer, zu geringe nächtliche Abkühlungen und Feuchtezunahmen.	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.	Thermische Negativeffekte aufgrund der Nachverdichtung werden durch geeignete baurechtliche Festsetzungen (z.B. Dachbegrünung, helle Fassadenfarben und Beläge) ausgeglichen; Sicherung des Kaltluftstroms durch Erhalt von Grünflächen; keine wesentliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten
		+/-	+/-
Tiere	artenschutzrechtlich relevante Arten: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Stieglitz, Wacholderdrossel, Grünsprecht, Fitis und Hausrotschwanz	Klimawandelbedingter Verlust von nicht trockenheitsresistenten Bäumen durch Überwärmung des Siedlungsbereichs und damit Verlust von Lebens- und Nahrungsraum.	teilweise Erhalt von bestehenden Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Vegetationsbeständen sowie die Neuanpflanzung; dennoch zeitweise Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen der häufig vorkommenden, ubiquitären Arten möglich
		-	+/-

Pflanzen	hohe stadtökologische Bedeutung durch großen Bestand alter Bäume, großflächige Strauchbestände und Extensivrasen; untergeordneter Bereich gärtnerisch angelegt	Klimawandelbedingter Verlust von nicht trockenheitsresistenten Bäumen durch Überwärmung des Siedlungsbereichs.	Erhalt als auch die Neuanpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Vegetationsbeständen; zeitweise Verlust von wertvollen Vegetationsbeständen durch sukzessive Umgestaltung des Hochschulgeländes.
		-	+/-
Biologische Vielfalt	Für städtische Verhältnisse relativ strukturreiches Gebiet mit unterschiedlichen Biotop- und Nutzungstypen; Vorkommen von Arten, die im Stadtgebiet eher selten vorkommen.	Klimawandelbedingte negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch Überwärmung des Siedlungsbereichs.	Nach Abschluss der baulichen Maßnahmen wird sich die biologische Vielfalt im Gebiet voraussichtlich nicht verändern.
		-	+/-
Landschaftsbild/ Stadtbild	ab 1970 bis 1985 entstandene, funktional gestaltete Hochschulgebäude; hoher Anteil an eingrünenden, zum Teil sehr breiten Flächen und großer Baumbestand.	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.	Verbesserung des Stadtbildes durch den Erhalt der Grünflächen sowie geplante Begrünungsmaßnahmen, wie Baumneupflanzungen im Bereich der Campusmitte, Fassadenbegrünungen und Dachbegrünungen. Der bei Baumaßnahmen zu erwartende Verlust des Baumbestands im Zentrum des Planbereichs wirkt sich negativ aus und wird nur durch eine zu sukzessive Umgestaltung des Geländes gemildert.
		+/-	+/-
Mensch/Ge sundheit - Lärm	Maßgebliche Verkehrslärmquellen sind die umgebenden Haupt- und Erschließungsstraßen. Vorbelastungen mit gewerblichem Lärm sind nicht gegeben.	keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten	Neben der Nutzung als Hochschule ist lediglich eine Wohnnutzung (Studentenwohnheim) geplant. Eine immissionsschutzrechtlich relevante Wirkung des Schwimmbades „Kleinfeldchen“ ist nicht zu erwarten.
		+/-	+/-
Mensch/Ge sundheit - Klima/ Luft- hygiene	Überwärmungsgebiet mit teilweise eingeschränktem Luftaustausch; Randbereiche mit hoher passiver klimatischer Empfindlichkeit und negativer Bedeutung für die benachbarten Siedlungsstrukturen, extrem hohe Versiegelungsanteile (insbes.) im Sommer, zu geringe nächtliche Abkühlungen und Feuchtezunahmen; zunehmende Immissionsbelastung aufgrund von Verkehrsverlagerungen	Klimawandelbedingte negative Auswirkungen auf menschliches Wohlbefinden durch Überwärmung des Siedlungsbereichs.	Thermische Negativeffekte aufgrund der Nachverdichtung werden durch geeignete baurechtliche Festsetzungen (z.B. Dachbegrünung, helle Fassadenfarben und Beläge) ausgeglichen; Sicherung des Kaltluftstroms durch Erhalt von Grünflächen; keine wesentliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.
		-	+/-

Mensch/Ge sundheit - Erholung	Planbereich mit geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung, Schulgelände mit guter Aufenthalts- und Spielqualität für Schülerinnen und Schüler; angrenzendes Schwimmbad „Kleinfeldchen“ und Klein- und Freizeitgärten von sehr hoher Bedeutung; Anbindung an Wellritztal derzeit ungünstig.	Klimawandelbedingte negative Auswirkungen auf Gesundheit und verändertes Erholungs- und Freizeitverhalten durch Überwärmung des Siedlungsbereichs.	Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplan führen zu mehr Aufenthaltsqualität im Planbereich (Campusmitte mit großkronigen Bäumen) und einer Aufwertung der Wegeverbindung ins Wellritztal (Verkehrsberuhigter Bereich mit Baumanpflanzungen)
		-	+
Kultur- und Sachgüter	Im Umkreis von 500 m ist mit Bodendenkmälern zu rechnen (spätbronzezeitliche und eisenzeitliche Siedlungsreste)	keine Veränderungen zu erwarten	baubegleitende Untersuchungen zum Schutz möglicher Bodendenkmäler erforderlich.
		+/-	+/-
<b>Wechselwirkungen</b>		keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten	Die Umsetzung der Planung führt zu Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter. Die bauliche Nachverdichtung resultiert in einem völligen Verlust der Bodenfunktionen, Vegetationsflächen, und Nahrungs- und Lebensräume. Die Entnahme großer alter Bäume beeinträchtigt das lokale Stadtklima, den Wasserhaushalt sowie das Stadtbild. Die negativen Wirkungen können durch Neuanpflanzungen, Dachbegrünungen, versickerungsfähige Beläge zum Teil kompensiert werden. Böden im Außenbereich werden geschont und das Stadtbild durch zeitgemäße Gebäude- und Freiflächengestaltung aufgewertet.
		+/-	+/-
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkung der Durchführung der Planung</b>			Die Umsetzung der in der Planung aufgeführten und festgeschriebenen Maßnahmen wird zu keiner signifikanten Veränderung einzelner Schutzgüter führen.

### Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden keine Äußerungen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) wurden Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen. Die wesentlichen Inhalte und die daraus resultierenden Auswirkungen mit Begründungen nachstehend:

Äußerung	Auswirkung	Begründung
Das Plangebiet soll als Sondergebiet mit hohem Grünanteil, Zweckbestimmung Bildung und Forschung und ausgewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass Flächen, die als „Fläche mit hohem Grünanteil“ dargestellt werden, die GRZ von 0,35 nicht überschreiten dürfen.	Die Äußerung wurde zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Äußerung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der Planung dar. Konkrete Festsetzungen zu Dachbegrünung erfolgen

Äußerung	Auswirkung	Begründung
Der im Parallelverfahren aufgestellte BPlan „Hochschule Rhein/Main - Standort Kurt-Schumacher-Ring im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn“ bildet dies nur ab, wenn ein hoher Anteil an Dachbegrünung (mindestens 80 %) festgesetzt wird.		auf Ebene des Bebauungsplans.
In der Begründung und im Umweltbericht ist auf das „Klimaökologische Leitbild“ aus der Rahmenplanung vom 10.04.2018 sowie auf das Klimagutachten vom 20.12.2018 zu verweisen. Die dargelegten Auswirkungen des Klimawandels sind in Relation zu einer sensiblen und empfindlichen Hochschulnutzung unter dem Gesichtspunkt betroffener Bevölkerungsschichten zu bewerten.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung/Umweltbericht wurde überarbeitet und ergänzt.
Es fehlt ein Umweltbericht. Dieser ist zu ergänzen.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Begründung/Umweltbericht wurde unter Ziffer 8 ergänzt.
Der Neubau auf dem Grundstück der ehemaligen August-Hermann-Francke-Schule soll rund 15 bis 20 Jahre für schulische Zwecke genutzt werden. Daraus ergibt sich eine Nutzungsdauer bis mindestens 2035 / 2040 statt wie angegeben bis 2025. Der Einleitungstext ist entsprechend anzupassen.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung/Umweltbericht wurde überarbeitet.
Es wird um Aufnahme der aktuell vorliegenden Auflistung archäologischer Fundstellen in den Flächennutzungsplan gebeten. Da im Planbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung die Maßnahme begleiten.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Zur besseren Lesbarkeit des Plans wurde auf die Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das Thema neu behandelt. Die Hinweise zu Baubeobachtung und vorgeschalteten Grabungsmaßnahmen wurden in die Begründung/den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
Die Auswertung von Kriegsluftbildern hat ergeben, dass sich das Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist ein systematisches Sondieren vor Beginn der Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen bis in einer Tiefe von 5 Meter erforderlich.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Aussage wurde in die Begründung/den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
Das Plangebiet liegt in der Schutzzone B4 neu des festgesetzten Heilquellen-/ Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen "Große u. kleine Adlerquelle, Kochbrunnen, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen" der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz: 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten.	Die Äußerung wurde berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Aussage wurde in die Begründung/den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurden Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen. Die wesentlichen Inhalte und die daraus resultierenden Beschlüsse mit Begründungen nachstehend:

Stellungnahme	Auswirkung	Begründung
Im Umweltbericht fehlt die Betrachtung des Wirkungsgefüges.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist unter Ziffer 8.4 bzw. 8.9 des Umweltberichts dargestellt.
In Kapitel 8 ist der aktuelle Stand des Umweltberichts von August 2020 und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von Oktober 2020 aufzuführen und auszuwerten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung/Umweltbericht wurde überarbeitet.
In Kapitel 8.2.2 Abschnitt Landschaftsplan ist die Fortschreibung des Landschaftsplans 2018 zu ergänzen ebenso wie eine Zusammenfassung der Ziele zum Umweltbericht Nr. 22.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Hinweise zur Fortschreibung des Landschaftsplans 2018 sowie eine Zusammenfassung der Ziele zum Umweltbericht Nr. 22 werden in die Begründungen/Umweltbericht künftiger Flächennutzungsplanänderungen aufgenommen.
Es wurden insgesamt 22 Vogelarten kartiert. Kapitel 8.3.1 Abschnitt Schutzgut Tiere ist mit dem aktuellen Gutachten abzugleichen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung/Umweltbericht wurde überarbeitet.
Zu Kap. 8.3.3, Schutzgut Mensch - Gesundheit (Lärm): Bei der Reduzierung der Zahl der Kfz-Stellplätze im Planbereich ist zu beachten, dass damit vermutlich die Zahl der illegal abgestellten Fahrzeuge steigen wird. Dies behindert u.U. die Einsatzfahrt von Rettungsfahrzeugen und die Erreichbarkeit von Objekten in diesem Stadtviertel. Das ist unbedingt zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der Planung dar. Konkrete Festsetzungen zur Parkierung erfolgen auf nachgeordneter Ebene.
Auf einem Teilgrundstück des Grundstücks Fl 15, Flstk 20/5 an der Hollerbornstraße wird durch sw netz eine Netz-Trafostation gestellt, welche unter anderem zur Stromversorgung der Hochschule dient. Dies ist bereits mit der Hochschule und dem Stadtplanungsamt abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der Planung dar. Konkrete Festsetzungen zur Stromversorgung erfolgen auf nachgeordneter Ebene.
Es wird um Aufnahme der aktuell vorliegenden Auflistung archäologischer Fundstellen in den Flächennutzungsplan gebeten. Da im Planbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung die Maßnahme begleiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.	Zur besseren Lesbarkeit des Plans wurde auf die Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird das Thema neu behandelt. Die Hinweise zu Baubeobachtung und vorgeschalteten Grabungsmaßnahmen sind bereits in der Begründung/ Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung enthalten.
Die Auswertung von Kriegsluftbildern hat ergeben, dass sich das Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung	Die Hinweise zu Baubeobachtung und vorgeschalteten Grabungsmaßnahmen sind bereits in der Begründung/ Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung enthalten.

Stellungnahme	Auswirkung	Begründung
<p>In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist ein systematisches Sondieren vor Beginn der Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen bis in einer Tiefe von 5 Meter erforderlich.</p>		
<p>Das Plangebiet liegt in der Schutzzone B4 neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (WSG-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen "Große u. kleine Adlerquelle, Kochbrunnen, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen" der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz: 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkung auf die Planung.</p>	<p>Der Hinweis zum Heilquellenschutzgebiet ist bereits in der Begründung/ Umweltbericht enthalten.</p>